



ÖFFENTLICH

DN.: 2013/0091 vom 18.04.2013

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	07.05.2013	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 L "Östliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof"

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 L „Östliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof“ der Stadt Ochtrup im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 461 einschließlich einer westlichen Verlängerung,

im Osten: durch die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung,

im Süden: durch die Verkehrsfläche Am Langenhorster Bahnhof und das ausgewiesene Leitungsrecht,

im Westen: durch eine parallele Linie im Abstand von ca. 26 m zu den westlichen Grenzen der Flurstücke 431 und 433 sowie deren Verlängerung.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 74 der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 41 L soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass auf die Ausweisung der Stichstraße am Wendekammer der Straße Am Langenhorster Bahnhof als Verkehrsfläche verzichtet und stattdessen die überbaubare Fläche erweitert wird.

Sachdarstellung:

Durch einen Eigentümerwechsel ist die ausgewiesene Stichstraße am Wendehammer der Straße Am Langenhorster Bahnhof nicht mehr zur Erschließung der rückwärtig gelegenen Flurstücke 461 und 469 erforderlich. Deshalb soll auf die Ausweisung als Verkehrsfläche verzichtet und stattdessen eine überbaubare Fläche ausgewiesen werden. Die Ausweisung als überbaubare Fläche wird erforderlich, um notwendige Erweiterungen einer vorhandenen Lagerhalle realisieren zu können.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Planverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke